

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 741/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

John M [REDACTED],

[REDACTED], W [REDACTED] Court, L [REDACTED]/Großbritannien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - westfalen ,

vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Müsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der
Bundesrichter Maab, Zorn, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 20. April 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 24. September 1970
wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtlichen
Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.
Ein Zulassungsgrund des § 212 Abs. 2 BGO liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht geht, den Gutachten der Sach-
verständigen Dr. Last vom 21. März 1969 und Dr. Lauber
vom 14. Juni 1969 folgend, davon aus, daß das Bronchial-
asthma des 1935 geborenen Klägers als Symptom einer vege-
tativen Störung nur dann wahrscheinlich auf die Verfolgung
und ihre Auswirkungen zurückgeführt werden könne, wenn
der Kläger Anfang April 1935 durch SS-Leute tatsächlich
misshandelt worden und kurz danach der erste Asthmaanfall
aufgetreten sei. Diese Verknüpfung medizinischer Feststel-

11

lungen mit dem Verfügungsstatutamt (§ 23 Abs. 1 BGB) ist zutreffend. Das Berufungsgericht hält zwar die Schilderung der Mißhandlung von Anfang April 1994 im Kern für richtig; es hat aber nach eingehender Prüfung des Vorbringens des Klägers nicht feststellen können, daß Atembeschwerden kurze Zeit nach jenem Vorfall hervorgerufen seien. Die sonstigen Leiden des Klägers, nämlich die Herzerkrankung, der Leistenbruch und Hämorrhoiden seien nach dem Urteil der Sachverständigen verfolgungsunabhängig. Diese dem Tatrichter vorbehaltenen Erwägungen trägt die den Anspruch ablehnende Entscheidung.

Mai

Fuchs

